Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 8406.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 15. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 28. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 370.), was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1. 4. 6. 7. und 12. des Gesetzes vom 24. März 1873., betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122.), beziehentlich der Artikel I. (§§. 1. und 4.) des Gesetzes vom 28. Juni 1875., betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 370.), werden, wie folgt, abgeändert.

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	30 Mark,	
II.	Beamte der ersten Rangklasse	24 "	
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	18 "	
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	12 "	
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	9 "	
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	6 "	
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4 "	50 Pf.
VIII.	Unterbeamte	3 "	— "

§. 4.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1876.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter I. bis V. bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,

2) die im §. 1. unter VI. und VII. genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

3) die im §. 1. unter VIII. genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1. unter I. bis IV. genannten Beamten ..... 60 Pf.,

2) die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten ... 40 „

3) die im §. 1. unter VII. und VIII. genannten Beamten. 30 „

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu ge-

gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§. 1. und 4. bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§. 6. und 7., wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1875., betreffend die neuen Zinskupons zu den von dem Kreise Calbe a. S. auf Grund des Privilegiums vom 12. Oktober 1868. ausgegebenen Kreis-Obligationen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Jahrgang 1876. Nr. 1. S. 1., ausgegeben den 1. Januar 1876.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Dezember 1875. wegen Kreirung einer dritten Emission auf jeden Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Spandau zum Betrage von 750,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1876. Nr. 3. S. 20. bis 22., ausgegeben den 21. Januar 1876.;

3) das am 18. Dezember 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Allendorf bei Gladenbach im Kreise Biedenkopf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Jahrgang 1876. Nr. 4. S. 28. bis 30., ausgegeben den 27. Januar 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1875., betreffend die Genehmigung des von dem Verwaltungsrathe der Frankfurter Bank mit Ermächtigung der Generalversammlung der Aktionaire festgestellten Revidirten Statuts der Frankfurter Bank, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Jahrgang 1876. Nr. 10. S. 59. bis 66., ausgegeben den 26. Februar 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Breslau für den Bau der Chausseen: 1) vom Abgange von der Breslau-Posener Staatschaussee an der neuen Oderbrücke bei Rosenthal über Rosenthal, Leipe, Petersdorf, Schweinern resp. Weidenhof bis zur Trebnitzer Kreisgrenze auf Auras; 2) vom Endpunkte der Canth-Krieblowitzer Chaussee über Gnichwitz, Klein-Tinz, Domslau, Polnisch-Kniegnitz, Rothsürben, Weigwitz, Münchwitz, Unchristen, Jerasselwitz bis zur Ohlauer Kreisgrenze; 3) von Gräbschen nach Opperau und von dort einerseits nach Klettendorf bis zur Einmündung in die Breslau-Schweidnitzer Chaussee, andererseits nach Groß-Mochbern bis zur Einmündung in die Breslau-Striegauer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1876. Nr. 6. S. 33., ausgegeben den 11. Februar 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).